

## Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Bürger- und Ordnungsamt möchte Sie darüber informieren, wie Sie sich richtig mit Ihrem Hund/Ihren Hunden in Bremerhaven verhalten. Es geht darum, wie Sie Ihren Hund zu führen haben, wo ein Hundeverbot oder Leinenzwang besteht. Ebenfalls können Sie dem Informationsblatt entnehmen, wo Sie die Hundewiesen finden und in welchen Geschäften Sie die „Schietbüdel“ kostenlos erhalten. Wir möchten dadurch unser Bremerhaven sauber und die Ansteckungsgefahr mit Parasiten für Mensch und Tier gering halten.

### Auszug aus dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven

#### **§ 2 Führen von Hunden**

(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss unabhängig von den Bestimmungen über den Leinenzwang (§ 5) eine Hundeleine mitgeführt werden.

(2) Wer einen Hund hält oder führt, hat zu verhindern, dass der Hund Personen oder andere Tiere beunruhigt oder anfällt.

(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf Straßen im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes einschließlich der öffentlichen Park- und Grünanlagen als Abfall zu entsorgen. Dies gilt auch für vom Hund erbrochene Mageninhalte. Zu diesem Zweck sind verschleißbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen.

#### **§ 3 Hundeverbot auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen**

Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen ist es verboten Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

#### **§ 4 Hundeverbot in öffentlichen Erholungsanlagen und auf Festen, Wochen- und Jahrmärkten**

(1) Hunde dürfen auf den Rasenflächen öffentlicher Erholungsanlagen, die als Liege- oder Spielwiesen besonders gekennzeichnet sind, nicht geführt oder frei laufen gelassen werden.

(2) Den Besuchern von Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten sowie von Wochen- und Jahrmärkten ist es untersagt, Hunde oder andere Tiere, mit in den Veranstaltungsbereich zu bringen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführerhunden begleitet werden.

#### **§ 5 Leinenzwang im Stadtgebiet**

(1) Sofern der Leinenzwang für bestimmte Flächen nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, müssen Hunde in folgenden Gebieten an der Leine geführt werden:

a) im Bereich der Innenstadt, die von folgenden Straßen, Wegen und Plätzen umschlossen wird:

Am Strom, der H.-H.-Meier-Straße, dem Willy-Brandt-Platz, der Lohmannstraße (alle genannten Orte einschließlich Weserdeich mit Außendeich und Deichvorgelände), der Schleusenstraße, der Wiener Straße, der Pestalozzistraße zw. Wiener Straße und Hafenstraße, dem Geestheller Damm einschließlich Am Geestebogen (Kapitänsviertel), dem Geestewanderweg, der Deichstraße zw. Wencke-Dock und Karlsburg, der Columbusstraße zw. Am Alten Hafen sowie Van-Ronzelen-Straße bis zum Wasserstandsanzeiger,

b) im Bereich des Bürgerparks Geestemünde, der folgende Flächen umfasst:

Mozartstraße zw. Frühlingsstraße und Auf der Kogge, Adolf-Hoff-Weg, In den Nedderwiesen, Walter-Delius-Straße zw. Einfahrt Schulzentrum C. v. Ossietzky und Hartwigstraße sowie Frühlingsstraße zw. Bismarckstraße und Mozartstraße,

c) im Bereich des Speckenbütteler Parks, der folgenden Flächen umfasst:

Wurster Straße zw. Parkstraße und Siebenbergsweg, Siebenbergsweg, Am Parkbahnhof sowie der Parkstraße zw. Am Parkbahnhof und Wurster Straße,

d) im Landschaftsschutzgebiet Surheide-Süd / Ahnthammsmoor,

e) im Waldgebiet Reinkenheide,

f) im Gebiet der Erholungsanlage zwischen Nordholzweg, Johann-Wichels-Weg, Gagelstraße und Postbrookstraße,

